



II-2584 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

1017/23-IV 2/77

1238/AB

1977-07-28

ZU 1257J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

1010 W i e n

zu Zahl 1257/J-NR/1977

Die Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat
Dipl. Ing. Dr. L e i t n e r und Genossen, betreffend
Herstellung, Einfuhr und Vertrieb von Kinderpornos,
beantworte ich wie folgt:

Zu 1. und 2.:

Bei der Staatsanwaltschaft beim Jugendgerichtshof Wien wurden seit dem Jahr 1975 Anzeigen wegen des Vertriebes von Broschüren - darunter auch die in der Anfrage genannte Broschüre - und von Schmalfilmen, in denen reale geschlechtliche Betätigungen mit unmündigen Personen dargestellt werden, erstattet und zum Anlaß strafgerichtlicher Verfolgung genommen. Im Jahr 1976 waren solche Broschüren in acht Fällen Gegenstand eines Strafverfahrens, von denen sechs zu rechtskräftigen Verurteilungen führten; im Jahr 1977 wurden in fünf Fällen Strafverfahren eingeleitet.

Im Bereich der Oberstaatsanwaltschaft Linz betrafen in den Jahren 1976 und 1977 zwei Anzeigen Darstellungen der erwähnten Art; in einem Fall kam es zum Verfall des Druckwerkes.

- 2 -

Im Bereich der Oberstaatsanwaltschaften Graz und Innsbruck wurden bisher keine Wahrnehmungen über den Vertrieb von Broschüren oder Filmen der erwähnten Art gemacht.

Zu 3. und 4.:

Die Staatsanwaltschaften und Strafgerichte haben Anzeigen wegen der Verbreitung von Darstellungen der in der Anfrage bezeichneten Art insbesondere nach den gerichtlichen Strafbestimmungen des Bundesgesetzes vom 31. März 1950, BGBl. Nr. 97, über die Bekämpfung unzüchtiger Veröffentlichungen und den Schutz der Jugend gegen sittliche Gefährdung zu beurteilen. Diesem gesetzlichen Auftrag entsprechen die Justizbehörden. Es besteht daher in diesem Zusammenhang keinerlei Anlaß, die zuständigen Staatsanwaltschaften auf die ihnen gesetzlich obliegende Prüfung im Weisungswege hinzuweisen.

Zu 5.:

Ich habe mich mehrmals öffentlich zu einer Aufhebung des Schmutz- und Schundgesetzes aus dem Jahr 1950 bekannt. Es kann aber im demokratischen Rechtsstaat gar nicht anders sein, als daß auch als reformbedürftig angesehene Gesetze solange beachtet und vollzogen werden, bis der Gesetzgeber seine Entscheidung gefällt hat.

26. Juli 1977

Der Bundesminister:

